



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

ÜBERSETZUNG

CH-3003 Bern, SECO, DSKU /seco/mup

Herr Staatssekretär Jean-Daniel Gerber
Direktor des Staatssekretariats für Wirtschaft
Effingerstrasse 1
3003 Bern

Referenz: 2010-08-23/343
Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 23.09.2010

Entwurf zur Änderung der Preisbekanntgabeverordnung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär

Das KMU-Forum hat sich an seiner Sitzung vom 1. September mit dem Entwurf zur Änderung der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) befasst. Herr Dr. Guido Sutter aus Ihrem Amt hat bei dieser Gelegenheit die wichtigsten Grundzüge dieses Entwurfs präsentiert.

Entsprechend seinem Auftrag hat das KMU-Forum die neuen Bestimmungen aus Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen geprüft, vor allem im Hinblick auf die administrative Belastung, die für sie daraus hervorgehen könnte. Der Frage, ob neue Dienstleistungen der Preisbekanntgabepflicht unterstellt werden sollten, wurde in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Ausweitung der Liste der Dienstleistungen, die der PBV unterstellt sind, dürfte zwar zur Verbesserung der Preistransparenz für die Konsumenten und des Wettbewerbs im Allgemeinen beitragen, jedoch enthält sie auch das Risiko, für gewisse Dienstleistungsanbieter übermässige Belastungen hervorzurufen. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen für die verschiedenen Betroffenen muss beibehalten werden. Das KMU-Forum ist daher der Ansicht, dass die Liste der Dienstleistungen, die der PBV unterstellt sind, nicht bei jeder Revision quasi „automatisch“ ausgeweitet werden sollte, ohne dass ein echter Schutzbedarf besteht. Von Natur aus weisen die Dienstleistungen eine wesentlich grössere Vielfalt und Komplexität auf als die Waren. So ist es oft unmöglich oder sehr schwierig, den effektiv zu bezahlenden Preis im Voraus zu bestimmen. Wir empfehlen Ihnen daher zu prüfen, ob die Unterstellung der vorgesehenen Dienstleistungen wirklich in jedem Fall einem erwiesenen Schutzbedarf entspricht.

Wenn dies effektiv der Fall ist, sollten nach Ansicht des KMU-Forums noch ausführlichere Regeln geplant werden, um eine ausreichende Rechtssicherheit zu gewährleisten und die administrative Belastung der betroffenen Unternehmen und Dienstleistungsanbieter in einem annehmbaren Rahmen zu halten. So ist es unseres Erachtens unabdingbar, „Informations-

KMU-Forum
Per Adresse: SECO/DSKU
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Tel. +41 (31) 324 72 32, Fax +41 (31) 323 12 11
pascal.muller@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

blätter“ vorzusehen, wie sie schon für die heute der PBV unterstellten Dienstleistungen bestehen, in denen der Inhalt und das Ausmass der Informationspflicht konkret und detailliert interpretiert und definiert wird. Das Forum ist der Ansicht, dass diese Blätter, die in Zusammenarbeit mit den Branchen erarbeitet werden, vor dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung zur Verfügung stehen sollten. Falls aus praktischen Gründen oder aufgrund des Timings dies nicht möglich sein sollte, schlagen wir für die neu unterstellten Dienstleistungen eine Übergangsbestimmung vor, die eine freiwillige Anwendung während einer Phase von mindestens sechs Monaten vorsieht. Damit soll verhindert werden, dass die Erbringer solcher Dienstleistungen verpflichtet werden, Anforderungen zu erfüllen, deren genauer Inhalt und Ausmass sie nicht kennen, wobei sie bei einer falschen Interpretation zugleich strafrechtliche Sanktionen riskieren. Während dieser Übergangsphase könnten die verschiedenen Blätter erarbeitet, verhandelt und veröffentlicht werden, was den betroffenen Dienstleistungserbringern ausreichend Zeit und Informationen bieten würde, um vor dem definitiven Inkrafttreten der neuen Regeln geeignete Massnahmen zu treffen.

In Sachen „Informationsblätter“ schlägt das KMU-Forum zudem vor, das Informationsblatt zu den Arzneimitteln in einem Punkt anzupassen, der ihm an seiner Sitzung vom 01.09.2010 zur Kenntnis gebracht wurde. Für in Apotheken verkaufte, nicht frei zugängliche Arzneimittel lautet die aktuelle Regelung wie folgt: *„die Preise... sind an der Ware selbst anzubringen (Anschrift auf der Packung, per Etikette, per Maschine usw.)“*. Diese Preise haben bekanntlich die MWST zu beinhalten und müssen auf jeder einzelnen Packung angebracht sein. Bei Anpassungen der MWST-Sätze (wie z.B. am 1. Januar 2011) oder bei Preisänderungen, die vom Staat angeordnet werden oder aus der Pharmaindustrie hervorgehen, muss das ganze Sortiment neu etikettiert werden. 2010 wird geschätzt, dass in jeder Apotheke in der Schweiz durchschnittlich 5000-8000 Packungen neu etikettiert werden mussten. Die Branchenvertreter finden, dass diese Verpflichtung nicht nur aus administrativer Sicht aufwändig ist, sondern den Kunden auch wenig bringt, da die Preise ja auch auf den Kassenbons oder auf den via Kranken- oder Unfallversicherung weitergeleiteten Rechnungen ersichtlich sind. Das Forum ist der Ansicht, dass dieses Problem mit einer einfachen Änderung des „Informationsblattes“ gelöst werden könnte: Die Präzisierung, dass der Preis nicht im Voraus auf jeder Verpackung im Lager angebracht werden muss, sondern dass er auch bei der Übergabe an den Kunden noch angebracht werden kann, würde genügen. So könnte der Preis zum Beispiel bei rezeptpflichtigen Medikamenten auf die Etikette mit den Angaben zur Dosierung aufgedruckt werden. Das KMU-Forum empfiehlt daher Ihrem Amt, den Revisionsprozess seines „Informationsblattes“ zu den Arzneimitteln möglichst bald einzuleiten. Mit der vorgeschlagenen Lösung könnte das Problem einfach und praktisch gelöst und die administrative Belastung der betroffenen KMU damit rasch reduziert werden.

Zum Entwurf zur Änderung der PBV haben wir noch die folgenden Bemerkungen: Betreffend den neuen Absatz 3^{bis} von Artikel 14 empfehlen wir, dass der Begleitbericht zum Entwurf und die „Wegleitung für die Praxis“ des SECO ausführlicher und mit konkreten Beispielen erklären, was unter: *„Die Spezifizierungsangaben nach diesem Artikel müssen leicht sichtbar und gut lesbar auf einem neutralen Hintergrund sein“* zu verstehen ist. Diese Begriffe, die relativ vage sind und unterschiedlich verstanden werden können, verdienen es, gründlicher erläutert zu werden, um die Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen und Fachleute zu erhöhen.

Schliesslich haben wir noch zwei Bemerkungen zur Zusammenarbeit mit den Kantonen. Sie stammen von unserem Mitglied, Frau Regierungsrätin Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn und, in dieser Eigenschaft, Vertreterin der Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren im KMU-Forum.

Die erste betrifft die Unterstellung der Notariatsdienstleistungen gemäss Artikel 10 Bst. u des Entwurfs. Die Organisation des Notariats liegt in der Kompetenz der Kantone. In mehreren ist der Notar ein angestellter Beamter, und die Gebühren werden vom Staat festgelegt und einkassiert. Frau Gassler ist daher der Ansicht, der Bund sei nicht befugt, in diesem Bereich Gesetze zu erlassen, da er den Kantonen vorbehalten sei. Eine Unterstellung der Notariatsdienstleistungen unter die PBV sei daher nicht zulässig. Im Bewusstsein, dass mehrere Organisationsformen in der Schweiz nebeneinander bestehen, wie das freie Notariat, das Amtsnotariat und das gemischte Notariat, bitten wir Sie, die entsprechenden Rechtsgrundlagen noch einmal gründlich zu prüfen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Der zweite Punkt betrifft Absatz 2 von Artikel 23 PBV betreffend die Statistiken: Die Kantone haben in Zukunft dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement einmal jährlich die Art und die Anzahl der durchgeführten Kontrollen und der verzeigten Verstösse, aufgeschlüsselt nach Branchen, zu melden. Frau Gassler wünscht, dass weitere Indikatoren vorgesehen werden, um den in den letzten Jahren durch die Kantone entwickelten modernen Vollzugskonzepten besser Rechnung zu tragen.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden und stehen für Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eduard Engelberger
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat